



## **Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der ERVO GmbH**

1. Für alle Verträge und Bestellungen, bei denen ERVO Käufer, Auftraggeber, Werkbesteller oder Ähnliches ist, gelten die nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind in vollem Umfang unwirksam, ohne dass es eines Widerspruches bedarf. Die Lieferung oder Leistung gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen.
2. Die Preise sind Festpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung. Ist der Preis bei Auftragserteilung noch nicht bestimmt, so ist er ERVO vor Lieferung der Ware mitzuteilen. ERVO behält sich in diesem Fall die Warenannahme vor.  
Steuern, Zölle sowie sonstige Abgaben und Beiträge sind vom Vertragspartner zu tragen, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich anderes festgehalten.
3. ERVO ist berechtigt, sowohl mit fälligen und gegen fällige Kundenforderungen als auch mit nicht fälligen und gegen nicht fällige Kundenforderungen aufzurechnen. ERVO ist nach seiner Wahl berechtigt, entweder 30 Tage nach Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto oder 90 Tage danach netto zu bezahlen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn ERVO an dem auf das Fristende folgenden Montag, ist dieser Montag ein Feiertag, am folgenden Dienstag den Scheck versendet oder seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt. Auch bei einer von ERVO verschuldeten Zahlungsverzögerung geht das Recht auf den vereinbarten Skontoabzug nicht verloren; ERVO bezahlt nur Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. zum Zeitraum des Verzuges.  
Zahlungen von ERVO sind kein Anerkenntnis dem Grunde oder der Höhe nach und haben keinen Einfluss auf Gewährleistung und Haftung des Vertragspartners. Sie gelten auch nicht als Abnahme.
4. Die mit Kalendertagen angegebenen Termine und Uhrzeiten sind einzuhaltende Liefertermine. Erkennt der Vertragspartner, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies ERVO unverzüglich anzuzeigen. ERVO ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Fristüberschreitung vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist auch bei gänzlicher oder teilweiser Nichtlieferung zufolge elementarer Ereignisse oder von anderen Umständen, die ERVO nicht zu vertreten hat, gestattet. Der Vertragspartner hat in diesem Fall gegen ERVO weder Schadenersatzansprüche noch Ansprüche auf die Gegenleistung.
5. ERVO ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen. Gleiches gilt für die Annahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderleistungen.
6. Erfüllungsort für die Lieferung ist Nüziders. Die Transportgefahr trägt der Vertragspartner. Kosten für Verpackung und Transport werden von ERVO nur übernommen, wenn dies ausdrücklich auf der Bestellung vermerkt ist.
7. Die Lieferung/Leistung muss die vereinbarten Eigenschaften haben sowie genau den Angaben von ERVO auf der Bestellung entsprechen.



8. Eine Lieferung/Leistung ist erst erbracht, wenn ERVO die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß abgenommen hat. Erst mit dieser Abnahme geht die Gefahr über, mit ihr beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, sofern der Anspruch unverzüglich nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht wird.
9. In dringenden Fällen ist ERVO berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch andere beseitigen zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.
10. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Behebung eines Mangels nicht in angemessener Frist nach, ist ERVO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
11. Der Vertragspartner haftet ERVO für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung, auch für daraus resultierende Nachteile, Kosten und Aufwendungen, die von Kunden gegenüber ERVO geltend gemacht werden (einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion).
12. Ohne schriftliche Zustimmung von ERVO dürfen Forderungen gegen ERVO weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
13. Ein Eigentumsvorbehalt ist gegenüber ERVO ausgeschlossen.
14. Gerichtsstand ist Bludenz, Österreich.  
Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.  
Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.